Wien, Donnerstag den 21. September 1871. IV. Jahrgang. Nr. 38.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1). Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind an die Administration zu richten).

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

☞ Die Herren Pränumeranten werden ersucht, den Pränumerationsbetrag für das vierte Quartal rechtzeitig an die Administration, Grünangergasse Nr. 1, einzusenden.

Inhalt.

Zur Regelung der privatrechtlichen Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften in Oesterreich.

Von Prof. Dr. Emanuel Herrmann.

II.

Es entsteht nun die Frage: Soll das für Oesterreich zu erlassende Genossenschaftsgesetz dem norddeutschen gleichen? Und dann ist noch die weitere Frage zu beantworten: Kann das österreichische Gesetz die im Inlande entstandenen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften zu einer Conformität mit den norddeutschen zwingen wollen?

Das norddeutsche Genossenschaftsgesetz schließt sich genau dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche an, und weicht nur soweit von demselben ab, als der Charakter der Genossenschaften es fordert.

Das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch gilt aber auch in Oesterreich und auch bei uns sind die Gründe, welche Preußen bewogen, die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften den Handelsgesellschaften möglichst gleich zu stellen, ganz dieselben. Die Erwerbsgenossenschaften beruhen zwar auf dem Principe des persönlichen Zusammenwirkens, nicht der reinen Capitalsmacht, aber da sie eben den Erwerb oder die Oekonomie in der Anschaffung gewisser Mittel zum Zwecke haben, müssen sie selbstverständlich nach Capitalsmacht streben und so allmälig sich den Actiengesellschaften annähern. Auch liegt die Gefahr sehr nahe, daß, wenn man die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften rechtlich den Handelsgesellschaften nicht gleichstellt, sich gar manche Unternehmungen, welche eigentlich Actiengesellschaften sind, unter dem Deckmantel der Genossenschaft verbergen. Gerade diese Gefahr liegt in Oesterreich sehr nahe, da bei uns die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften sich mit tropischer Triebkraft zu Großunternehmungen emporschwingen. Sind jedoch die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften bis auf das Haftungsverhältniß und einige besondere Eigenthümlichkeiten, welche aus dem persönlichen Mitwirken aller Gesellschafter hervorgehen, den Handels-, besonders aber den Actiengesellschaften, welchen sie am meisten verwandt sind, vollkommen gleichgestellt, dann kann niemals eine solche Verirrung stattfinden.

Eigentlich hätte das Handelsgesetzbuch selbst die besonderen Bestimmungen auch hinsichtlich der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften enthalten sollen. Denn diese sind ja doch nur eine besondere Species der Handelsgesellschaften, nämlich Handelsgesellschaften auf Wechselseitigkeit. Vorschußcassen gleichen den Banken, Niederlagsvereine den Handlungsniederlagen, Rohstoffassociationen und Consumvereine den Leder-, Tuch-, Holz- und Materialwaarenhandlungen. Nur beschränken sie ihren Absatz auf den allerdings meistens ziemlich großen Kreis ihrer Mitglieder.

Aber so wenig es jemandem einfallen wird, die wechselseitigen Versicherungsanstalten von einem Versicherungsgesetze auszuschließen, so wenig dürfen die wechselseitigen Handlungsunternehmungen vom Handelsgesetze ausgeschlossen werden.

Das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch normirt nun im zweiten Buche die Rechtsverhältnisse der Handelsgesellschaften und zwar abgesondert die der offenen, der Commandit- und der Actiengesellschaft. Die Genossenschaft auf Erwerb oder Ersparung hat mit den Actiengesellschaften den steten Wechsel der Zahl der Mitglieder gemein. Aber während bei den letzteren wenigstens die Höhe des Grundcapitals und der Actien bestimmt ist, ist das Grundcapital der Genossenschaft ganz unbestimmt. Die Mitgliederantheile der Genossenschaft gleichen jedoch völlig den Actien, nur in einem Punkte unterscheiden sie sich meistentheils von denselben, nämlich in der Haftung.

Wir schreiben „meistentheils", denn es gibt in Oesterreich auch Genossenschaften, welche ihren Mitgliedern keine andere Haftung auferlegen, als welche den Actionären obliegt. So enthalten zum Beispiele die Statuten des wechselseitigen Vorschußcassevereines für die Bevölkerung des Lavantthales in Kärnten, also eben jenes Vereines, welcher jährlich einen Geschäftsumsatz von mehr als einer halben Million Gulden erzielt, in § 15 die Bestimmung: „Die Mitglieder haften Einer für Alle und Alle für Einen mit dem unter § 8 festgesetzten Einlagscapitale und beziehungsweise darauf eingezahlten Betrage". Nach § 8 hat aber jedes Mitglied monatlich nur fünfzig Kreuzer einzuzahlen, bis die Einzahlungen das für jedes Mitglied festgesetzte Einlagecapitel von 30 fl. erreichen, und es steht dem Mitgliede frei, diesen Betrag per 30 fl. zu erheben, nur muß es dann mit den Einlagen von vorne beginnen. Auf diese Weise

kann es geschehen, daß das Mitglied zeitweilig für die Passiven des Vereines nur mit 50 Kreuzern haftet*).

Die Statuten des kärntnerischen Seidenculturvereines, des Verbrauchsvereines in Graz und Wiener Consumvereines für Beamte enthalten absolut keine Bestimmung über die Haftung der Mitglieder für allfällige Passiven. Und doch kaufen diese drei Vereine nicht unbeträchtliche Mengen von Waaren, um sie an die Mitglieder abzusetzen. Wie leicht kann eine verfehlte Speculation große Verluste herbeiführen, welche leicht den Reservefond nicht nur aufzehren, sondern auch überschreiten dürften.

Bei den Aushilfscassenvereinen in Klagenfurt, Graz und Judenburg treten eigene Bürgen als „Garanten" ein. Sie sind vermögliche Mitglieder des Gewerbestandes, welche Beträge von 50 fl. oder 100 fl. in Sparcassebücheln, Obligationen oder auf Sicht lautenden Wechseln deponiren, und mit diesen für allfällige Passiven des Vereines einstehen. Dieses Institut der Garanten ist nach dem Muster der Klagenfurter Aushilfscasse, bei welcher es zuerst entstand, auch bei vielen anderen österreichischen Aushilfscassen verbreitet. Nur einige neuere Aushilfscassen, so u. a. die Linzer und die Leobner nehmen die Solidarhaftung der Mitglieder mit ihrem ganzen Vermögen nach dem Muster der norddeutschen Vorschußcassen in ihre Statuten auf.

Auch der oben erwähnte Wiener Tischlerverein aus dem Jahre 1848, sowie das Consortium der Grazer Tischlergenossenschaft lassen die Mitglieder mit ihrem ganzen Vermögen solidarisch haften.

Die meisten dieser österreichischen Vereine haben auch noch die Eigenthümlichkeit an sich, daß sie den Geschäftsgewinn nicht an die Mitglieder als Dividende vertheilen, sondern diesen nur eine gewisse Verzinsung der Einlagen garantiren. Der Gewinn fällt vielmehr in den Reservefond. Dieser aber kann nicht nur zur Sicherstellung der Passiven der Genossenschaft, sondern auch zu Unterstützungen an einzelne Mitglieder, deren Wittwen und Waisen verwendet werden.

So zeigt sich denn sehr deutlich, daß wir leider noch keine allgemein giltige Norm besitzen, welche das den Genossenschaften unentbehrliche Element der Selbsthilfe und Selbsthaftung zum vollen Ausdruck und zur allgemeinen Anwendung brächte. Unsere Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften haben sich größtentheils selbstständig entwickelt, sie haben den „preußischen" Einfluß vom Anfange an perhorrescirt und sind dann auf halbem Wege stehen geblieben.

Eine Gesellschaft, welche nicht nur mit Mitgliedern, sondern auch mit dritten Personen contrahirt und dafür nur eine ganz unzuverläßige Bürgschaft bietet, wie wir es oben nachgewiesen haben, birgt die größten Gefahren für das eigene und das allgemeine Wohl in sich. Der Staat darf daher solchen Statuten die Genehmigung nicht ertheilen, ausgenommen, er ließe ähnlichen Schwindel auch bei Actiengesellschaften zu.

Das Institut der Garanten ist allerdings ein ziemlich zuverläßiger und bequemer Nothbehelf. Die Garanten müssen den Mitgliedern (Interessenten) ja sogar die Auszahlung der 4percentigen Zinsen ihrer Einlagscapitalien garantiren! Aber es wäre weit besser, die reine und volle Solidarhaftung einzuführen und dafür den Gewinn nach Abzug eines kleinen Percentbetrages für den Reservefond als Dividende zu vertheilen.

Das Genossenschaftsgesetz für Oesterreich müßte also gleich dem norddeutschen die Solidarhaftung vorschreiben. Allerdings wird es einen nicht unbedeutenden Kampf geben, aber wenn schon ein Schritt vorwärts gemacht werden soll, so muß er auf dem rechten Wege und bis an das rechte Ziel gemacht werden.

Nur möchten wir einen Vorschlag beifügen, welcher vielleicht das Drakonische der Forderung der Solidarhaftung zu mildern im Stande wäre. Man möge nämlich die Bestimmung beifügen, daß es dem Gläubiger nicht freistehe, jedes beliebige Mitglied auf Zahlung des ganzen vom Vereine schuldigen Betrages zu klagen, sondern daß es in einem solchen Falle dem Vereinsvorstande zustehe, den Betrag auf alle Mitglieder zu repartiren und von ihnen hereinzubringen.

Diese Maßregel wurde zuerst mit Glück vom Creditvereine zu Meissen versucht, und verdient allgemeine Nachahmung.

Was veranlaßte man nun bisher in dieser Richtung in Oesterreich?

*) Leider ist uns nicht bekannt, ob diese monströse Bestimmung, welche jedoch auch bei anderen Aushilfscassen vorkommt, die Genehmigung der Regierung wirklich erhalten hat.

Vorläufig blieben die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften nach dem Vereinsgesetze den politischen Behörden unterstellt. Sicherem Vernehmen nach hat jedoch die Regierung gegenwärtig die Regelung durch ein neues Genossenschaftsgesetz ernstlich in das Auge gefaßt. Da bereits ein Referentenentwurf vorliegt, und bei den darüber obschwebenden Berathungen verschiedenartige Ansichten hervorgetreten sein sollen, so erwähnen wir hier nur die Hauptpunkte dieses Referentenentwurfes und überlassen es dem Leser, sich ein Urtheil über denselben auf Grund der vorausgeschickten Andeutungen zu bilden.

Der Entwurf lehnt sich in den meisten Absätzen wörtlich an das norddeutsche Genossenschaftsgesetz an, nur beliebt er eine andere Paragraphenabtheilung und theilweise auch eine andere Gruppirung der einzelnen Partien.

Nur in zwei Punkten weicht er wesentlich von seinem Muster ab.

Vor allem läßt er eine zweifache Art der Haftung der einzelnen Mitglieder zu, nämlich entweder die Solidarhaftung oder die Haftung bis zu einem bestimmten, im Gesellschaftsvertrage festgesetzten, Betrage. Es ist wohl offenbar, daß bei einer solchen Freistellung der Wahl diese sich immer der bequemeren Haftung bis zu einem bestimmten Betrage zuneigen wird und die österreichischen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften die Solidarhaftung nur in den seltensten Fällen übernehmen werden.

Der zweite Hauptpunkt ist das Verhältniß der Genossenschaften zur controlirenden und überwachenden Behörde. Während nach dem norddeutschen Gesetze absolut nur das Handelsgericht die Genossenschaften wegen der Befolgung des Genossenschaftsgesetzes zur Verantwortung ziehen kann, stehen diese Genossenschaften nach dem österreichischen Referentenentwurfe sowohl unter Aufsicht des Handelsgerichtes als auch der politischen Behörden.

Zum Zwecke der Aufsicht durch die politischen Behörden sind daher bei jeder Eintragung in das Genossenschaftsregister Abschriften des Vertrages oder der Abänderungsbeschlüsse für die Landesstelle beizulegen.

Die Verwaltungsbehörde (nicht wie nach § 33 des norddeutschen Gesetzes das Gericht) kann die Auflösung der Genossenschaft verfügen. Hiebei ist sie im Falle, als die Genossenschaft andere als die im Gesetze bezeichneten Zwecke verfolgt, an kein gerichtliches Erkenntniß gebunden. Nur bei Handlungen welche dem Strafgesetze zuwiderlaufen, oder wenn falsche Anzeigen für das Genossenschaftsregister beim Handelsgerichte gemacht werden, schreitet das Strafgericht ein, und theilt sodann sein Erkenntniß der politischen Landesstelle mit.

Das Auflösungserkenntniß steht der politischen Landesstelle, oder, wenn sich die Wirksamkeit der Genossenschaft durch Zweigniederlassungen auf mehrere Länder erstreckt, dem Ministerium des Innern zu, an welches auch gegen ein Auflösungserkenntniß der Landesstelle der Recurs binnen vier Wochen ergriffen werden kann. (Gegen ein Erkenntniß des Ministeriums in erster Instanz gibt es also gar keinen Recurs.)

Aenderungen von einiger, wenn auch untergeordneter Bedeutung sind noch die Aufnahme der Vereine für den Betrieb von landwirthschaftlichen Unternehmungen auf gemeinschaftliche Rechnung unter die Genossenschaften, ferner die Bestimmung, daß am Sitze der Genossenschaft ein Register sämmtlicher Mitglieder zu führen ist, in welchem die Anzahl der einem Jeden gehörigen Geschäftsantheile anzugeben ist, und das Jedermann zur Einsicht offen stehen muß.

Sehr charakteristisch für die Auffassung des Wesens der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften ist die Abänderung der Alinea 2 des § 8 des norddeutschen Gesetzes, welche lautet:

„Der Gewinn und Verlust wird in Ermangelung einer andern Bestimmung des Gesellschaftsvertrages unter die Genossenschafter nach Köpfen vertheilt".

In die Alinea 2 des § 11 des österreichischen Entwurfes:

„In Ermangelung einer andern Bestimmung des Gesellschaftsvertrages wird sowohl der Gewinn, als der Verlust unter die Genossenschafter im Verhältniß ihrer Geschäftsantheile vertheilt".

Dies ist das Entscheidende. Die österreichische Verwaltung betrachtet die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften nicht als Vereinigungen der persönlichen, sondern der Capitalleistung.

Der Referentenentwurf soll übrigens noch nicht alle Stadien der Berathung durchgemacht haben.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zu den §§ 25 und 26 des Markenschutzgesetzes vom 7. December 1858.

Der Gewerke P. A. in M. glaubte in der vom Gewerken C. F. in R. gewählten und im September 1870 vorschriftsmäßig registrirten Marke eine Nachahmung seiner eigenen schon im Jahre 1859 registrirten Schutzmarke zu erkennen, und verlangte daher mit Eingabe vom 11. April 1871, welcher die Markenregisterauszüge beilagen, bei der competenten politischen Behörde erster Instanz die Beschlagnahme der mit der nachgeahmten Marke versehenen Waaren und der bezüglichen Werkzeuge des C. F. nach § 26, sowie die Constatirung des verübten Eingriffes in das Markenrecht und die Erlassung des Verbotes des ferneren Gebrauches jener Marke 2c. nach § 25 respective 15 des Markenschutzgesetzes.

Dem Bezirkshauptmanne schien es zweifelhaft, ob wirklich eine Markennachahmung im Sinne des § 16 M. Sch. G. vorliege, und mit Rücksicht auf den Wortlaut des ersten Absatzes des § 26*) wagte er es nicht, ohne weiters die Beschlagnahme der Waaren und Werkzeuge des C. F. vorzunehmen. Er ließ sich daher über diese Vorfrage durch zwei von ihm selbst ernannte, und zu diesem Zwecke mit einem polit. Commissär nach R. entsendete Sachverständige ein Gutachten abgeben, welches negativ lautete. Dem Gesuche um vorläufige Beschlagnahme ward mithin keine Folge gegeben. — Nun schrieb die polit. Behörde (nach vorhergegangener vorschriftsmäßig erfolgter Wahl der drei Sachverständigen) die definitive Verhandlung nach § 25 auf den 19. Mai aus. Der Kläger erschien dabei nicht, jedoch hatte das Amt ein Schriftstück in Händen, aus welchem mit Grund gefolgert werden konnte, daß dem Kläger das bezügliche Vorladungsschreiben rechtzeitig zugekommen sein dürfte. Die Verhandlung wurde also in Abwesenheit des P. A. abgeführt, die Sachverständigen gaben das Majoritätsgutachten ab, daß eine Markennachahmung seitens des C. F. nicht vorliege, und das bezügliche Protokoll wurde dem P. A. sohin nachträglich zur Aeußerung mitgetheilt.

In seiner Aeußerung protestirte P. A. unter anderem gegen die stattgehabte Abführung der Verhandlung in seiner Abwesenheit, indem er ausführte (aber nicht nachwies), daß er nicht zu Hause gewesen sei, als das Vorladungsschreiben in seinem Comptoir anlangte, und daß er persönlich zu spät davon Kenntniß erlangt habe, um noch rechtzeitig zur Verhandlung an den Sitz der Bezirkshauptmannschaft reisen oder seinen Advocaten entsprechend informiren und bevollmächtigen zu können. Trotzdem schöpfte der Bezirkshauptmann ohne weiters die Entscheidung, mittelst deren P. A. auf Grundlage des abgegebenen Experten-Gutachtens mit seiner Klage in allen Punkten abgewiesen wurde.

P. A. recurrirte an die Statthalterei. Diese erkannte im abgeführten Verfahren zwei wesentliche Formgebrechen. „Erstens — so heißt es im bezüglichen Statthalterei-Erkenntnisse — wäre die vom Gewerken P. A. verlangte vorläufige Beschlagnahme oder sonstige Verwahrung der mit der beanständeten Marke versehenen Waaren des C. F. und der bezüglichen Werkzeuge im Sinne des § 26 des M. Sch. G. (allenfalls gegen vorläufige Sicherstellung) ohne weiters zu bewilligen und vorzunehmen gewesen, das Gesetz verlangt hiezu keine vorläufige Constatirung einer wirklich stattgefundenen Rechtsverletzung, und stellt es, sobald nur der Kläger die im zweiten und eventuell im dritten Absatze des § 26 vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt hat, keineswegs dem Ermessen der politischen Behörde anheim, ob dem Verlangen Folge zu geben sei oder nicht, sondern ordnet die Beschlagnahme in bestimmter Weise an. Die negative Entscheidung des k. k. Bezirkshauptmannes in dieser Angelegenheit hatte übrigens — abgesehen davon, daß sie im Gesetze nicht begründet war — noch die besondere Folge, daß bei der Verhandlung am 19. Mai den Sachverständigen nur Waarenmuster vorlagen, welche vom Geklagten eigens zu diesem Zwecke vorgelegt worden waren, und die sich vielleicht von der Waare des Geklagten, wie sie in den Verkehr kommt, was die Schärfe und Deutlichkeit der ausgeprägten Marke anbelangt, einigermaßen unterscheiden können — Das zweite Formgebrechen besteht darin, daß der Sachverständigen-Befund am 19. Mai ohne Intervention des Klägers P. A. oder dessen Vertreters vorgenommen und das Commissionsprotokoll demselben nachträglich zur Aeußerung zugefertigt worden ist, ein Vorgang, welcher im Handelsministerial-Erlasse vom 15. Juni 1863, Z. 5606 ausdrücklich als ungesetzlich bezeichnet wird. Wegen dieser beiden Formgebrechen — so schließt das Statthalterei-Erkenntniß — finde ich mich bestimmt, die ganze über die Eingabe des Gewerken P. A. vom 11. April l. J. abgeführte Verhandlung und das darauf gegründete Erkenntniß vom . . . . aufzuheben, jedoch mit dem Beifügen, daß die bezügliche Verhandlung nur über allfälliges erneuertes Einschreiten des Klägers wieder aufzunehmen ist".

Gegen dieses Erkenntniß recurrirte der Geklagte C. F. und griff dasselbe in allen Punkten auf das Heftigste an, weßwegen die Statthalterei bei Vorlage ans Ministerium noch eine Motivirung einiger Punkte beifügen mußte. Im Berichte des Statthalters heißt es: „Ich habe keineswegs angenommen, daß die Zustellung der Vorladung zu der nach § 25 des M. Sch. G. abgeführten Verhandlung an den Kläger P. A. nicht ordnungsmäßig erfolgt sei, oder daß der Bezirkshauptmannschaft kein genügender Beweis der erfolgten Zustellung vorgelegen wäre. Ich habe aber dessen ungeachtet (ohne mich über diese Fragen auszusprechen) die Vornahme der Verhandlung nach § 25 des M. Sch. G. ohne Intervention des Klägers angesichts der bestimmten, im Ministerialerlasse vom 15. Juni 1863, Z. 5606 diesfalls ausgesprochenen Erklärung als ein wesentliches Formgebrechen betrachtet, wobei ich von der Ansicht ausging, daß wegen des Nichterscheinens des Klägers ohne Rücksicht auf den Umstand, ob die Zustellung der Vorladung an denselben rechtzeitig erfolgt und genügend nachgewiesen sei oder nicht, die Verhandlung jedenfalls, und zwar auf Kosten desselben zu vertagen gewesen wäre".

Was die in der in Recurs gezogenen Entscheidung enthaltene Verfügung anbelangt, daß das nunmehr annullirte Verfahren nur über neuerliches Einschreiten des Klägers P. A. wieder aufzunehmen sei, so wird dieselbe von der Statthalterei durch die Erwägung gerechtfertigt, daß man dem P. A. dadurch Gelegenheit geben wollte den Markenstreit stillschweigend und in unauffälliger Weise fallen zu lassen, was im Interesse beider Parteien wünschenswerth erscheine, da auch bei einer zweiten Verhandlung ein Eingriff in das Markenrecht voraussichtlich nicht constatirt werden wird und daher dem P. A. nur fruchtlose Auslagen erwachsen würden, während den C. F. durch die vorläufige Beschlagnahme nach § 26 jedenfalls ein sehr beträchtlicher Schaden, der durch keinerlei Entschädigung je vollkommen vergütet werden könnte, treffen müßte.

Das Handelsministerium fand sohin mit Erlaß vom 15. August 1871, Z. 16.657 die obige Statthalterei-Entscheidung vollinhaltlich zu bestätigen.

Aus dieser Ministerial-Entscheidung geht sonach dreierlei hervor:

1. Daß das Wort „der Verletzte" und die Worte: „die gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes bezeichneten Waaren" im § 26 des M. Sch. G. keineswegs die vorläufige Constatirung einer Rechtsverletzung voraussetzen, daß vielmehr „der Verletzte" hier nur so viel bedeutet als: „der sich für verletzt Haltende", und daß unter allen Umständen die Beschlagnahme vorzunehmen ist, sobald die Bedingungen des zweiten und dritten Absatzes des § 26 erfüllt sind. (Eine Ausnahme wird wohl dann eintreten, wenn das Ansuchen auf den ersten Blick als ein muthwilliges erkennbar wäre).

2. Daß dadurch noch nicht der Bestimmung des § 25, 2. Absatz und des Ministerial-Erlasses vom 15. Juni 1863, Z. 5606 entsprochen ist, wenn die Parteien der Verhandlung beigezogen, d. i. zu derselben rechtzeitig vorgeladen werden, sondern daß Kläger und Geklagter unbedingt bei der Verhandlung nach § 25 auch wirklich zugegen oder vertreten sein müssen, widrigenfalls die Verhandlung auf Kosten des schuldtragenden Theiles zu vertagen ist.

3. Daß es bei derlei Verhandlungen angeht, bei Annullirung des Erkenntnisses die Wiederaufnahme des Verfahrens vom Belieben des Klägers abhängig zu machen.

B. C. R.

Die nur den Staatsbeamten eingeräumte Befreiung von Executionen kommt nicht auch den Mitgliedern sonstiger vom Staate bestellten Commissionen zu. (Pat. vom 25. October 1798, Nr. 436, Hofdecret vom 7. September 1835, Nr. 80 J. G. S.)

Mit dem Bescheide vom 9. Februar 1871, Z. 7979 bewilligte das k. k. Handelsgericht in Prag der Theresia R. wegen schuldigen

---

*) „Der Verletzte ist berechtigt noch vor der Entscheidung über seine Beschwerde die Beschlagnahme oder sonstige Verwahrung der gegen die Bestimmung dieses Gesetzes bezeichneten Waaren und der dazu verwendeten Werkzeuge zu verlangen".

Wechselbetrages von 400 fl. ö. W. sammt Nebengebühren die executive Einantwortung der Hälfte der dem Bernhard L., Referenten bei der k. k. Grundsteuer-Regulirungs-Commission in Krumau, zukommenden Taggelder.

Das k. k. böhm. Oberlandesgericht hat mit der Entscheidung vom 3. April 1871, Z. 11.269 diesen Bescheid, auf Recurs des Bernhard L., welcher seine Eigenschaft als Staatsbeamter hervorhob und die manipulative Unausführbarkeit dieses Executionsactes nachzuweisen versuchte, vollständig aufrecht gehalten, „weil — so die Gründe — nach dem Patente vom 25. October 1798, Nr. 436 der J. G. S. nur die Besoldungen der öffentlichen Staatsbeamten und der ihnen mit den Hofdecreten vom 3. April 1838, Z. 6482, vom 6. April 1805, vom 8. Februar 1828, Nr. 2328, vom 3. Juli 1801, Nr. 532 und vom 9. Februar 1841, Nr. 505 der J. G. S. gleichgestellten Functionäre vom Verbote und der Execution befreit erscheinen, diese Ausnahmen strenge auszulegen sind, dagegen die Taggelder oder Diäten der mit Taggeldern Verwendeten nach dem Hofdecrete vom 7. September 1835, Nr. 80 der J. G. S. ausnahmslos dem Verbote und der Executionsführung unterliegen. Da der Recurrent zwar mit dem Erlasse des k. k. Finanzministeriums vom 20. Mai 1870, Z. 38.518 zum Referenten für das ökonomische Schätzungsgeschäft und zugleich zum stimmberechtigten Mitgliede bei der Bezirks-Schätzungscommission in Münchengrätz mit einem Taggelde von drei Gulden auf die Dauer dieses Geschäftes ernannt wurde, die Mitglieder dieser Commission zwar ihre Taggelder aus dem Staatsschatze beziehen, jedoch nach den Bestimmungen der §§ 7, 8, 9, 10 des Gesetzes vom 24. Mai 1867, Nr. 88 des R. G. Bl. keine öffentlichen Staatsbeamten, sondern die Functionäre der Bezirkscommission nach § 10 daselbst nur Regierungsorgane bilden, deren Beeidigung nicht angeordnet erscheint, so können ihre Taggelder nicht unter die Ausnahme des Patentes vom 25. October 1798, Nr. 436 J. G. S. fallen, da Wechselforderungen auch mittelst Cessionen übertragen werden können und bei der Bestimmung des Art. 39 der W. O., wonach Theilzahlungen über Verlangen des Wechselschuldners auf dem Wechsel abgeschrieben werden müssen, die Gefahr einer Doppelzahlung nicht vorhanden erscheint".

Auf Revisionsrecurs des Bernhard L. hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 12. Juli 1871, Z. 8556 den Recurrenten „auf die oberlandesgerichtlichen Gründe und auf den im § 13 des Gesetzes vom 24. Mai 1869, Z. 88 gemachten Unterschied zwischen k. k. Staatsbeamten und sonstigen Commissionsmitgliedern abzuweisen befunden". Ger.-Ztg.

Verordnungen.

(Erlaß des k. k. Finanz-Ministeriums an mehrere Finanz-Landesdirectionen vom 29. Juli 1871, Z. 34.206, betreffend die Zulassung der italienischen Staatsangehörigen, also auch der Bewohner von Auronzo zum Betriebe des Fenster- und Kesselflickens in Oesterreich.

Mit Beziehung auf die Bestimmungen des österreichisch-italienischen Handelsvertrages vom 23. April 1867 und nach dem Schlußprotokolle zu diesem Vertrage (R. G. Bl. 1867, Nr. 108 und 110) unterliegt es nach der Eröffnung des k. k. Ministeriums des Innern und für Handel keinem Anstande, daß den im Lande herumziehenden Fenster- und Kesselflickern (Schwarzklempnern) aus dem italienischen Districte Auronzo, insoferne dieselben nach dem Inhalte ihres Reisepasses oder ihrer sonstigen Legitimationsurkunde zu dem erwähnten Geschäftsbetriebe berechtiget erscheinen, die Ausübung desselben gestattet werde.

In Bezug auf ihre Erwerbsteuerpflicht sind dieselben ebenso wie Hausirer und die denselben gleichgehaltenen im Umherziehen zur Ausübung gelangenden Beschäftigungsrechte, als: Musikanten, Komödianten, Seiltänzer, Strazzensammler, soferne das Sammeln für eigene Rechnung geschieht, und dergl. zu behandeln.

Verordnung des Finanzministeriums betreff Stempelbehandlung der vom Bezirks-Schulrathe ausgestellten Zeugnisse.

Das k. k. Finanz-Ministerium hat über eine Anfrage mit dem Erlasse vom 5. Februar 1871, Z. 3219 bedeutet, daß die von dem Bezirksschulrathe ausgestellten Zeugnisse im Sinne der T. P. 116, a. bb. des Gesetzes vom 13. October 1862, nur dem Stempel von 50 kr. ö. W. unterliegen. (Nr. 5, S. 15, de 1871, der Beilage für Böhmen zum F. M. Verordnungsblatte.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Finanzwachcommissär Paul Lindorfer das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben die Consulatskanzler Dr. Johann Baptist Ortlieb in Ibraila, Adalbert Auger in Belgrad, und Dr. Peter Cozzi in Marseille zu Viceconsuln auf den von ihnen bisher bekleideten Kanzlerposten; ferner den Consulatskanzler Cajetan Zagorski in Jassy zum Viceconsul auf dem Honorar-Viceconsulsposten in Turn-Severin, und die Consulatskanzler Dr. Wilhelm Seewald in Alexandrien und Sigmund Ritter v. Piombazzi in Constantinopel zu Viceconsuln auf den von ihnen bisher bekleideten Kanzlerposten ernannt.

Seine Majestät haben den Consulatskanzlern Johann di Lorenzo in Palermo, Stefan Bratich in Kairo, und Anton Niedzielski in Warschau, den Kanzler-Dollmetschern Alexander Kiparissi in Galatz, und Joseph Valenzi in Tunis, sowie dem mit dem Range und den Bezügen eines Consulareleven dem Generalconsulate in Bukurest zugetheilten Honorarconcipisten des königl. ungar. Handelsministeriums Franz Stockinger und dem Honorarkanzler-Dollmetscher des k. und k. Generalconsulates in Janina Matthäus Ghinopulo den Viceconsulstitel verliehen.

Seine Majestät haben den Bohuslav Grafen Chotek provis. zum Statthalter im Königreiche Böhmen ernannt.

Seine Majestät hat die Umwandlung des bisherigen Honorarconsularamtes zu Adrianopel in ein effectives Consulat genehmiget und den bisher mit der Leitung desselben betrauten früher für Suez ernannten Consul Wilhelm v. Camerloher zum Consul auf dem gedachten neu systemisirten Staatsdienstposten, sowie den E. O. Remy-Berzencovich zum Consul auf jenem in Suez ernannt.

Seine Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Sectionsrathes bekleideten Vicedirector der Direction der Staatsschuld Carl Schwabe Ritter v. Waisenfreund zum Sectionsrathe extra statum im Finanzministerium ernannt.

Seine Majestät haben die Erhebung des Honorarconsulates in Lima zu einem Honorar-Generalconsulate, und die Errichtung von k. und k. Honorarconsulaten zu Arequipa-Islay, Tacna-Arica und Iquique, sowie eines k. und k. Honorar-Viceconsulates zu Callao in Peru genehmiget und die bereits provis. bestellten Functionäre Robert Reinecke in Arequipa-Islay, Wilhelm Hellmann in Tacna-Arica, C. H. Dreier in Iquique zu unbesoldeten Consuln, sowie den Wilhelm Fernan in Callao zum unbesoldeten Viceconsul ernannt.

Seine Majestät haben die Enthebung des bisherigen k. und k. Honorar-Generalconsuls Oskar Adam Berkemeyer in Valparaiso genehmigt und an dessen Stelle den Handelsmann Johann Sosat zum unbesoldeten Consul ernannt.

Seine Majestät haben den Edmund Wagenknecht zum unbesoldeten Consul in Montevideo in Uruguay ernannt.

Seine Majestät haben die Errichtung von Honorarconsulaten zu Honolulu auf den Sandwich-Inseln, zu Guatemala, San Jose de Costarica und San Salvador in den gleichnamigen Republiken, sowie zu Amapala in der Republik Honduras genehmiget und die bereits provis. bestellten Functionäre Dr. E. Hoffmann in Honolulu und Edmund Lehnhoff in Guatemala, gleichwie die Handelsleute M. Juhl in Amapala, Georg André in San-Jose de Costarica, und Johann Schönenberg in San Salvador zu unbesoldeten Consuln daselbst ernannt.

Seine Majestät haben die Errichtung von Honorarconsulaten in Panama, Barranquilla, Guayaquil und Bogota in den vereinigten Staaten von Columbien genehmiget und die bereits provis. bestellten Functionäre Ignaz Fürth in Panama, August Strunz in Baranquilla, und Theodor Simon in Guayaquil zu unbesoldeten Consuln ernannt.

Seine Majestät haben die Errichtung von Honorarconsulaten zu Copiapo mit Caldera, zu Valdivia mit Corral und zu Coquimbo in der Republik Chili genehmiget und die bereits provis. bestellten Functionäre Carl Becker zu Copiapo-Caldera, und Eduard Prochelle zu Valdivia-Corral zu unbesoldeten Consuln ernannt.

Seine Majestät haben die Errichtung eines Honorarconsulates in Saigon genehmiget und den Handelsmann Ferdinand Sörnsen zum unbesoldeten Consul ernannt

Seine Majestät haben dem Berg- und Hüttenverwalter zu Brixlegg Leo Turner taxfrei den Titel und Charakter eines Bergrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Salinenverwalter Friedrich Mialovich in Kaczyka den Titel und Charakter eines Bergrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem pensionirten Hof- und Ministerialrathe der Präsidialsection des M. d. Aeußern Joseph Ritter Protmann v. Ostenegg als Ritter der eisernen Krone II. Cl. den Freiherrnstand verliehen.

Seine Majestät haben dem Verwalter der Tabakfabrik in Fürstenfeld Alois Johann Czeike bei dessen Pensionirung das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Bergarzte in Pribram, Med. Dr. Feodor Grimm das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Erledigungen.

Prakticantenstelle beim Rechnungsdepartement der mähr. Finanz-Landesdirection mit 200 fl. jährl. Adjutum, bis 15. October. (Amtsbl. Nr. 225.)

Steueramtscandidaten respec. Prakticanten bei den k. k. Steuerämtern in Mähren mit 200 fl. jährl. Adjutum nach abgelegter Prüfung. (Amtsbl. Nr. 225.)

Statthaltereiofficialsstelle bei der n. ö. Statthalterei mit 800 fl. eventuell 700 fl. oder 600 fl. und 150 fl. Quartiergeld, bis 28. September (Amtsblatt Nr. 226.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.